

Beschwerderegulation an der Grundschule Hollern-Twielenfleth

SV Beschluss am 23.08.2011

GK Beschluss am 23.08.2011

Überarbeitet am 07.12.2012 (Cz)

Schule ist ein Ort, an dem viele Menschen mit unterschiedlichen Meinungen und Ansichten miteinander zu tun haben. So bleibt es nicht aus, dass in der alltäglichen Arbeit Meinungen aufeinanderprallen, Handlungsweisen nicht nachzuvollziehen sind oder dass jemand sich ungerecht behandelt fühlt. Hier gilt es, das Probleme in gegenseitiger Achtung und Fairness zu besprechen und zu lösen.

Beschwerden werden grundsätzlich ernst genommen. Sie deuten auf eine Störung in der Kommunikation hin.

Voraussetzung für die Behandlung einer Beschwerde ist, dass die Beschwerdeführer und die Betroffenen namentlich benannt werden. Auf anonyme Beschwerden reagiert die Schule nicht.

Den Beschwerdeführern wird Zeit und Raum gegeben, ihr Anliegen vorzubringen. Durch aktives Zuhören wird sichergestellt, dass das Anliegen richtig verstanden wurde.

Klärung:

- Was ist der Konflikt?
- Wer ist am Konflikt beteiligt?
- Wie ist der Sachverhalt?
- Wie ist der Konflikt juristisch einzuordnen?

Folgende Wege sollten eingehalten werden:

Schülerinnen und Schüler

Beschwerden von Schülerinnen und Schülern können bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer, der Fachlehrkraft, der aufsichtführenden Lehrkraft oder Pädagogischen Mitarbeiterin erfolgen. Die Klassensprecher sind dabei ggf. unterstützend tätig. Sollte es Konflikte mit Schülerinnen und Schülern aus anderen Klassen geben, werden möglicherweise andere Klassenlehrkräfte einbezogen. Kann auf diese Weise keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, können je nach Sachlage die Eltern der beteiligten Schüler/innen oder die Schulleitung hinzugezogen werden.

Eltern

Eltern sollten sich im Beschwerdefall direkt an die betroffene Lehrkraft wenden und auf dem kommunikativen Weg eine Lösung anstreben. Die Elternvertreter der Klasse sind ebenfalls geeignete Ansprechpartner, kritische Meinungen entgegenzunehmen und an die Lehrkraft

weiterzuleiten.

Die Schulleitung wird erst eingeschaltet, wenn ein vermittelndes Gespräch notwendig ist. Beschwerden der Eltern, die gegen Kolleginnen und Kollegen vorgebracht werden und über die Schulleitung laufen, sind zunächst direkt mit der Schulleitung zu besprechen. Die Schulleiterin unterstützt und berät die Kollegin bzw. den Kollegen im Umgang mit der Beschwerde. Vor unsachlichen und diffamierenden Äußerungen und Behauptungen bzw. unberechtigten Beschwerden schützt die Schulleiterin die Lehrkraft, indem sie die Gespräche allein mit dem Beschwerdeführer führt. Anschließend informiert sie die Lehrkraft. Erfolgt keine Klärung, können sich Eltern an die Landesschulbehörde wenden.

Lehrkräfte

Probleme der Lehrkräfte miteinander werden in persönlichen Gesprächen gelöst.

Sollte eine Klärung nicht erfolgen, können der Personalrat und/oder die Schulleitung einbezogen werden.

Beschwerden von Lehrkräften über einzelne Schüler werden zunächst an die Eltern schriftlich mitgeteilt (Mitteilungsheft, Formbriefe, o.ä.) oder im Gespräch direkt an die Eltern gerichtet. Der Beschwerdegrund ist zu erläutern und Abhilfe anzustreben. Sollte grobes Fehlverhalten seitens der Schüler/innen vorliegen, kann nach dem Erlass über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verfahren werden.

Ablauf

- Beschwerde wird von der Schulleiterin zur Kenntnis genommen
 - Falls Eltern mit der betroffenen Kollegin/ dem betroffenen Kollegen noch kein Gespräch geführt haben, die Bitte dies zunächst zu tun.
 - Angebot eines erneuten Gespräches mit der Schulleiterin, falls keine Einigung oder Verständigung zwischen Eltern und Lehrkraft möglich ist.
 - In fast allen Fällen hat das Gespräch mit der Lehrkraft bereits zu einer Lösung geführt.
- Betroffene Kollegin/ betroffener Kollege wird von der Schulleiterin informiert
 - Nachfrage über Grund der Beschwerde (Darstellung der Lehrkraft)
 - Klärung der Sachlage
 - Beraten über weiteres Vorgehen